Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Versorgung mit Mittagessen an der Peter-Gärtner-Realschule Plus in Böhl-Iggelheim

zwischen

und	
(Erziehungsberechtigter)	,
(Straße, PLZ)	
als gesetzlichen Vertreter des Kindes:	

Essensversorgung

dans Dhain Dfala Kraia

- 1.1 Der Rhein-Pfalz-Kreis versorgt o. g. Schüler/in für die Dauer der Teilnahme am Ganztagesbetrieb wöchentlich montags bis donnerstags mit Mittagessen. Das Mittagessen wird täglich von einer vom Rhein-Pfalz-Kreis beauftragten Catering-Firma geliefert.
- 1.2 Es werden täglich folgende Essen angeboten: Ein vollwertiges Menü, ein vegetarisches Essen sowie eine Salat-Bowl. Hiervon enthält mindestens ein Essen kein Schweinefleisch.

2. Entgelt

- 2.1 Der derzeitige gültige Essenspreis wird Ihnen bei der Anmeldung in der Schule mitgeteilt. Eine mögliche Änderung des Essenspreises wird Ihnen zeitnah durch die Schule mitgeteilt, jedoch hat dies keinen Einfluss auf den grundsätzlichen Fortbestand dieser Vereinbarung. In diesem Fall ist eine sofortige Abmeldung Ihres Kindes von der Teilnahme am Mittagessen möglich.
- 2.2 Sofern Sie als Erziehungsberechtigte(r) Arbeitslosengeld II, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung, Wohngeld oder Kinderzuschlag (nicht zu verwechseln mit Kindergeld) beziehen, haben Sie Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Ein entsprechender Antrag ist bei den jeweiligen zuständigen Leistungsträger (Jobcenter oder Wohngeldstellen) zu stellen.

- 2.3 Sofern vom jeweiligen Leistungsträger die anteiligen Kosten für das Mittagessen übernommen werden, legt/legen der/die Erziehungsberechtigte dem Rhein-Pfalz-Kreis, Schulabteilung, eine Kopie des entsprechenden Kostenübernahmebescheides vor, so dass der Essenspreis umgestellt werden kann. Dieser Bescheid stellt die Grundlage jeglicher Bezuschussung dar.
- 2.4 Sofern die Voraussetzungen zur Gewährung der Zuwendung auf Leistungen für Bildung und Teilhabe entfallen, wird der zu diesem Zeitpunkt gültige reguläre Essenpreis erhoben.
- 2.5 Das Essen wird bargeldlos im Voraus bezahlt. Die Bestellung erfolgt über das Internet https://www.opc-asp.de/kvrpk von Ihnen bzw. Ihrem Kind von zu Hause aus. Dort können Sie das wöchentliche Menüangebot einsehen und durch einfaches Anklicken das gewünschte Essen für den jeweiligen Tag auswählen. Essensbestellungen sind bis 13.00 Uhr am vorherigen Werktag möglich, Stornierungen im Krankheitsfall sind bis 8.00 Uhr des Essenstages möglich. Soll Ihr Kind montags am Mittagessen teilnehmen, ist die Bestellung freitags bis 13.00 Uhr vorzunehmen.

3. Abrechnung

3.1 Die Abrechnung erfolgt auf Guthabenbasis durch Überweisung eines Betrages unter Angabe der <u>Chipnummer</u> und dem Namen des Kindes auf das nachfolgend aufgeführte Konto der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis:

Institut: Sparkasse Vorderpfalz

IBAN: DE78 5455 0010 0000 2859 16

BIC: LUHSDE6AXXX

- 3.2 Die Änderung der Zahlungsmodalitäten bleibt vorbehalten.
- 3.3 Dem/der Schüler/Schülerin wird am Anfang des Schuljahres von der Schule ein Chip zum Verkaufspreis von 5,00 € zur Verfügung gestellt. Dieser Chip enthält eine ID-Nummer, die genau einer Person zugeordnet wird. Außerdem ist eine PIN aufgedruckt, welche für den ersten Zugang zum System benötigt wird und von Ihnen aus Sicherheitsgründen geändert werden sollte. Der Verlust des Chips muss unverzüglich im Sekretariat gemeldet werden. Der Chip wird dann gesperrt und der Betrag für nicht in Anspruch genommenes Essen bleibt Ihnen erhalten. Es kann dann ein Ersatzchip für 5,00 € gekauft werden. Bei der Essensausgabe legt Ihr Kind seinen Chip auf das Ausgabeterminal in der Mensa. Das Gerät zeigt dem Küchenpersonal, ob ein Essen für Ihr Kind für diesen Tag bestellt wurde.
- 3.4 Bei nicht ausreichendem Guthaben wird das Kind von der Teilnahme am Mittagessen ausgeschlossen.
 - Info: Sofern Ihr Kind ab der ersten Schulwoche am Mittagessen teilnehmen soll, achten Sie bitte darauf, vorab bereits einen ausreichenden Betrag auf das Kundenkonto zu überweisen. Bitte beachten Sie, dass sich bei der Essensbestellung ein Guthaben auf dem Konto befinden muss. Nur dann wird die Bestellung angenommen und der fällige Betrag von Ihrem persönlichen Guthaben abgebucht.

4. Kündigung

- 4.1 Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen vor Ablauf eines Schulhalbjahres gekündigt werden.
- 4.2.1 Außerordentliche Kündigung Diese Vereinbarung kann seitens des Rhein-Pfalz-Kreises fristlos gekündigt werden, wenn die Angaben zum Nachweis über die Berechtigung nach Punkt 2.2 unzutreffend sind sowie nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen. Zu Unrecht geleistete Zuschüsse können zurückgefordert werden.
- 4.2.2 Sollte das Kind aus pädagogischen Gründen durch Entscheidung der Schule vom Mittagessen ausgeschlossen werden, steht dem Rhein-Pfalz-Kreis ebenfalls ein fristloses Kündigungsrecht zu.
- 4.3.1 Ordentliche Kündigung Bei Änderung der Höhe des zu erhebenden Essensentgeltes oder bei Wechsel des Caterers steht Ihnen ein Kündigungsrecht zu.
- 4.3.2 Wird einer Erhöhung des Essenspreises widersprochen, hat der Rhein-Pfalz-Kreis ein Kündigungsrecht. Die Kündigung ist mit einem Angebot zum Abschluss einer neuen Vereinbarung zu verbinden.

5. Verlängerung der Laufzeit

Die Vereinbarung verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Schuljahr, sofern keine Kündigung ausgesprochen wurde bzw. keine Gründe vorliegen, die zum Erlöschen der Vereinbarung führen.

6. Beendigung

Abteilungsleiter Schulen und Bäder

Diese Vereinbarung erlischt, wenn das Kind die Schule verlässt. Einer ausdrücklichen Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht. Falls Ihr Kind die Schule verlässt und somit nicht mehr am Essen teilnimmt, erhalten Sie ein vorhandenes Guthaben auf dem Mensakonto von uns zurückerstattet.

Ludwigshafen, den	
Ludwigshalen, den	Ort, Datum
Rhein-Pfalz-Kreis	
Sue Jan	
Sven Pentner	Erziehungsberechtigter